

# **Satzung**

## **zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Singen (Hohentwiel) – „KitaS“**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Art. 2 G. v. 02.12.2020 (GBl.S 1095, 1098) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Art. 7 G. v. 17.12.2020 (GBl. 1233, 1249) beschließt der Gemeinderat am 29.11.2022 folgende Satzung:

### **Artikel 1**

- I. Der Absatz (2) des § 2 Anmeldung wird wie folgt neu gefasst:  
(2) Die Vormerkung in Little Bird soll spätestens bis sechs Monate vor dem beantragten Betreuungsbeginn eingegeben werden. In besonderen Härtefällen sind Abweichungen möglich.
- II. Der zweite Unterabsatz des § 5 Betreuungsblöcke und Betreuungsstunden wird wie folgt ergänzt:  
Es besteht kein Anspruch auf jeden möglichen Betreuungsumfang in jeder städtischen Kita.
- III. Der Satz 1 im Absatz (1) des § 5 Betreuungsblöcke und Betreuungsstunden wird wie folgt geändert:  
Regelgruppen bieten insgesamt bis zu 30 Stunden Betreuungszeit pro Woche.
- IV.
- V. Der Absatz (7) des § 16 Benutzungs- und Verpflegungsgebühren wird wie folgt geändert:  
Da die Gebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung darstellt, ist sie auch während der Ferien (mit Ausnahme des Monats August), bei längerem Fehlen des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung aus betrieblichen Gründen, die nicht unter Satz 3 fallen, zu zahlen. Wird die Einrichtung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik) geschlossen und dauert eine solche Schließung nicht länger als zwei Wochen, bleibt die Benutzungsgebühr zu zahlen; bei einer Schließung aufgrund höherer Gewalt von längerer Dauer als zwei Wochen entfällt der Betrag i.H.v. 1/30 des Monatsbeitrages für jeden Tag, den die Schließung zwei Wochen überschreitet. Muss eine Gruppe aus Personalmangel in einem Kalendermonat für mindestens zehn Stunden schließen, und kann deshalb ein Kind nicht betreut werden, erfolgt, ohne dass es eines Antrags bedarf, eine anteilige Gebührenrückerstattung; erstattet werden alle ausgefallen Stunden mit einem Pauschalbetrag von 1,00 €/Stunde.
- VI. Das Gebührenverzeichnis der Kita-Satzung wird durch den folgenden Satz ergänzt:

Sofern und soweit gebühren-/entgeltpflichtige Leistungen jetzt oder zukünftig der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Gebühren/Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

## **Artikel 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Singen, den 30.11.2022

Bernd Häusler

Oberbürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.